

# **primion Technology AG**

**WKN: 511 700**

**ISIN: DE 0005117006**

## **Ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2010, 10.00 Uhr**

### **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Nr. 2 AktG**

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der primion Technology AG und des gebilligten Konzernabschlusses sowohl für das am 30.09.2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009, als auch für das am 31.12.2009 abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr 2009 jeweils mit dem Lagebericht des Vorstands für die Gesellschaft und den Konzern sowie jeweils mit dem Bericht des Aufsichtsrats und jeweils dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und zusätzlich für das Rumpfgeschäftsjahr 2009 zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB" erfolgt nicht. Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der primion Technology AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Die Jahresabschlüsse der primion Technology AG für die Geschäftsjahre 2008/2009 sowie das Rumpfgeschäftsjahr 2009 wurden vom Aufsichtsrat gebilligt und sind damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf die Berichte des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 sowie das Rumpfgeschäftsjahr 2009 in der Hauptversammlung erläutern.

3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich der Berichte des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen, ohne dass von Gesetzes wegen hierzu eine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen wäre.
  
4. Ebenso bedarf es nach dem Aktiengesetz hinsichtlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses.

Stetten, im März 2010  
primion Technology AG